

170813 1) Ø M Scan  
an RL 43-45,  
CC. Lin, H1, H2, H3 + Lin. U  
2) R. U. K. p. t

2002 1102  
110 0100 1010 1111

Posteingang, 29. FEB. 2016



Li - 7. MRZ. 2016

0341 123-0  
Bürgertelefon Leipzig

Postanschrift: Stadt Leipzig · 04092 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
Staatsministerin  
Frau Brunhild Kurth  
Postfach 10 09 10  
01079 Dresden

- 3. März 2016  
i. U. M. 3/2

31 21 Δ  
73116 7

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom      Unsere Zeichen      Telefon/Telefax      E-mail      Datum  
51.7-KI/Vo      23.02.2016

**Novellierung des Sächsischen Schulgesetzes:  
Fortbestand der Nachbarschaftsschule Leipzig**

Sehr geehrte Frau Staatsministerin, *liebe Frau Kurth,*

seit 1991 besteht in Leipzig die Nachbarschaftsschule. Der derzeitige Schulversuch endet 2017. Die Nachbarschaftsschule mit ihrem besonderen pädagogischen Konzept ist ein wichtiger Baustein der Leipziger Schullandschaft und trägt zu deren Vielfalt bei. Sie ist in jedem Schuljahr stark nachgefragt und hat durch ihr langes Bestehen das Stadium eines Schulversuches längst hinter sich gelassen.

Unseren Bemühungen um die Sicherung des dauerhaften Fortbestandes der Nachbarschaftsschule wurde im Referentenentwurf der Novelle des Sächsischen Schulgesetzes leider nicht Rechnung getragen.

Ich bitte Sie daher dringend darum, uns dabei zu unterstützen, die Nachbarschaftsschule mit ihrer jetzigen schulfachlichen Konzeption im Sächsischen Schulgesetz zu verankern. Eine erneute Verlängerung des Schulversuchs ist in meinen Augen keine tragfähige Option, da sie weder für Lehrkräfte und Eltern an der Nachbarschaftsschule noch für die Stadt Leipzig als Schulträger Planungssicherheit bietet.

Gleiches gilt für das Chemnitzer Schulmodell, für welches die gleiche Situation besteht wie für die Nachbarschaftsschule in Leipzig. Beide Schulen sind ein fester Bestandteil der Sächsischen Schullandschaft und tragen bei vielen Kindern zu erfolgreichen Bildungsbiografien bei. Zu diesem Beitrag sollte sich auch der Freistaat Sachsen bekennen.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard Jung *[Handwritten Signature]*

LV 10.60081/12.13 gedruckt auf Recyclingpapier

Neues Rathaus  
Martin-Luther-Ring 4 – 6  
04109 Leipzig  
Telefon: (0341) 123-0  
Internet: www.leipzig.de

Zahlungsverkehr Sparkasse – Bankverbindungen:  
IBAN      BIC  
Sparkasse Leipzig      DE76 8605 5592 1010 0013 50      WELADE8LXXX  
Commerzbank Leipzig      DE55 8604 0000 0100 8002 00      COBADEFFXXX  
Deutsche Bank Leipzig      DE60 8607 0000 0170 0111 00      DEUTDE8LXXX

Postbank Leipzig      IBAN      DE14 8601 0090 0067 8129 04      BIC      PBKDEFF860  
UniCredit Bank AG      DE78 8602 0086 0008 4105 50      HYVEDEMM495  
Leipziger Volksbank      DE04 8609 5604 0308 3083 08      GENODEF1LVB



08. März 2016

weitergeleitet an:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, das Kollegium der 120.Grundschule in Leipzig, haben uns intensiv mit den Änderungen im neuen Schulgesetz beschäftigt. Ungeachtet dessen, dass eine Überarbeitung dieses an die veränderten Bedingungen notwendig war und die Forderungen der UN- Behindertenkonvention Artikel 24 umgesetzt werden müssen, haben wir die Änderungen im §13 und die die Ergänzungen durch den §4c mit großen Bedenken gelesen.

In unserer Grundschule lernen bereits Integrationskinder mit emotional-sozialem Förderbedarf. Deshalb sind uns die Anforderungen und auch Herausforderungen für Schüler und Lehrer absolut bekannt.

Im §4c Abs. 2 wird benannt, dass Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Schüler ohne sonderpäd. Förderbedarf lernen können, wenn organisatorische, personelle und sächliche Voraussetzungen berücksichtigt werden.

Genau an diesem Punkt sehen wir große Probleme.

1. Personelle Ressourcen, besonders im Bereich der Förderschulpädagogen sind nicht gegeben, um die Lehrer an den Regelschulen in ausreichendem Umfang zu unterstützen. Hier ist das neue Schulgesetz nicht fordernd genug.
2. Für eine inklusive Beschulung sind ausreichend Räume, entsprechend der Behinderung des Schülers, für die Einzelförderung notwendig. An unserer Schule sind diese z. B. nicht gegeben.
3. Regelschullehrer sind auch nicht sonderpädagogisch ausgebildet, um den Anforderungen gerecht zu werden.
4. In der Lehrerausbildung muss die sonderpädagogische Ausbildung grundsätzlich eine viel größere Wichtung erfahren.
5. Auch ist nicht benannt, in welchem Umfang die Schüler, welche inklusiv beschult werden, durch zusätzliches Personal unterstützt werden.
6. Die Unterstützung durch evtl. benötigte Schulbegleiter ist sehr langwierig im Prozess der Beantragung und wird aus finanziellen Gründen seitens der Stadt häufig abgelehnt.
7. Da Schüler vor Schuleintritt nicht mehr diagnostiziert werden (Lernen; EH), kann auch keine inklusive Beschulung mit zusätzlichem Förderstunden stattfinden. Die Belastung und der zusätzliche Betreuungsaufwand muss durch die Lehrer getragen werden. Integrationskinder erhalten schon zum jetzigen Zeitpunkt nicht die ihnen zu zustehenden Integrationsstunden, bedingt durch Lehrermangel. Ziel muss es sein, die Kinder pädagogisch zu fördern und nicht nur zu betreuen.
8. Besonders die Diagnostizierung im Bereich Lernen und sozial- emotionale Entwicklung vor Schuleintritt ist dringend notwendig, um die Kinder ausreichend zu unterstützen, Defizite auszugleichen und Lernfreude zu erhalten.
9. Das Zeitfenster der Diagnostik muss flexibel sein. Anträge und Überprüfungen müssen durchgängig und auch kurzfristig möglich sein. Die momentan vorgegebene Zeitschiene behindert das Eingehen auf die individuelle Entwicklung der Schüler.
10. Kann- Bestimmungen müssen unbedingt konkretisiert werden. So z. B. die Schülerzahl pro Klasse mit Inklusionsschülern und die Anzahl von möglichen Inklusionsschülern pro Klasse.

11. Inklusionsschüler bedürfen eines erhöhten Aufwandes in der Betreuung der Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes, der Zusammenarbeit mit der Förderschule und den Eltern. Die Einführung von „Klassenleiterstunden“ ist notwendig.
12. Auch die angemessene Förderung der Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf muss gegeben sein.
13. Es muss genaue Festlegungen geben, wann eine inklusive Beschulung als gescheitert anzusehen ist. Ein klares Schulleiterrecht muss formuliert werden und nicht nur das Elternrecht.

Zusammengefasst sagen wir, Inklusion ja, aber nur wenn die Rahmenbedingungen genau abgesteckt und die angeführten Bedingungen (personell, räumlich und sächlich) erfüllt werden können. Wir Lehrer leisten viel, oft schon über die Belastungsgrenzen hinaus- immer zum Wohl unserer Schüler. Weitere Belastungen beeinflussen die Qualität unserer Arbeit und auch unsere Gesundheit.

Das Lehrerkollegium der 120. Schule- Grundschule der Stadt Leipzig

Leipzig, 04.03.2016

120. Schule  
Grundschule d. Stadt Leipzig  
Math-Herrmann-Str. 1  
04349 Leipzig  
Tel. 0341/4157170